

**Bebauungsplan „Hohenbergkaserne-Süd“  
in Horb a.N.**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

**A. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015, (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013, (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100).

## **B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)**

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1-15 BauNVO)

#### 1.1 MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO)

##### 1.1.1 Im MI sind zulässig

die gemäß § 6 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen:

Einzelhandelsbetriebe sind in Form eines Nachbarschaftsladens bis zu einer Verkaufsfläche von max. 400 m<sup>2</sup> je grundstücksmäßiger Einheit und nur für Nahversorgungszwecke zulässig.

Es sind nur folgende (nahversorgungsrelevante) Sortimente zulässig:

- Arzneimittel
- (Schnitt-)Blumen
- Drogeriewaren
- Nahrungs- und Genussmittel
- Reformwaren
- Zeitungen/ Zeitschriften
- Zooartikel/ Tiernahrung

Branchentypische zentrenrelevante Randsortimente sind auf einer Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Für die Beurteilung der Zentren- bzw. Nahversorgungsrelevanz von Sortimenten bei Einzelhandelsbetrieben gilt die gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Horb a.N. vom 30.03.2010 beschlossene Horber Sortimentsliste (siehe Teil C Hinweise, Ziff. 9).

##### 1.1.2 Im MI sind nicht zulässig

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

### 1.1.3 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen:

- Ausnahmsweise kann ein Verkauf an Endverbraucher auch zugelassen werden, wenn dies in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit dem Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb steht (z.B. Handverkerverkauf). Derartige Verkaufsflächen müssen gegenüber anderen Nutzflächen (z.B. Werkstatt, Lager etc.) in einem untergeordneten Verhältnis stehen und dürfen 200 m<sup>2</sup> pro Baugrundstück nicht übersteigen.

## 1.2 WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

### 1.2.1 Im WA sind zulässig

die gemäß § 4 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen: Im WA sind

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag von Grundflächenzahl (GRZ) i.V.m. der Höhe baulicher Anlagen bzw. Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.

### 2.1 Grundflächenzahl

Bei der Ermittlung der Grundfläche darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für erdüberdeckte Garagen und Stellplätze, begrünte Carports und mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellte offene Stellplätze sowie für in gleicher Art hergestellte Zufahrten um bis zu 25% überschritten werden. Ausnahmsweise sind Überschreitungen bis 50% zulässig, sofern ein entsprechender Ausgleich durch zusätzliche für Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung relevante Maßnahmen erfolgt. Erdüberdeckte und begrünte Tiefgaragen sowie deren Zufahrten werden außerhalb einer Überbauung nicht auf die zulässige GRZ angerechnet. Dies gilt auch für oberirdische Parkierungsgeschosse innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

In den nach Ziff. 1.1. (MI) und Ziff. 1.2 (WA) bezeichneten Gebieten sind die Höhen entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung mit Angaben über die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (H max/FH max) in Metern über Normal-Null als höchster Punkt (Oberkante Dachhaut) eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles festgesetzt.

Technisch oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile (z.B. Aufzüge, Schächte, Ablufteinrichtungen), die mit dem Hauptbaukörper verbunden sind, dürfen ausnahmsweise diese Höhenangaben um bis zu 3 m überschreiten, sofern sie nicht mehr als 5

v.H. der Dachflächen oder 50 m<sup>2</sup> Gesamtfläche einnehmen. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Traufen zurückzusetzen, wobei dies nicht für Fahrstühle und Treppenhäuser gilt. Soweit nachweisbare technische Gründe vorliegen, sind Ausnahmen von diesen Festsetzungen möglich.

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Auskragende Gebäudeteile dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m und einer Breite von maximal 3,0 m die Baugrenzen überschreiten.

### 4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich sind Flächen mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baufensters gemäß Planeintrag untereinander getrennt.

### 5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

#### 5.1 Offene Stellplätze und Carports

Offene Stellplätze und Carports sind auf dem Grundstück auch außerhalb der Baufenster zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen.

#### 5.2 Tiefgaragen

Tiefgaragen sind auf dem Baugrundstück zulässig, unter Flächen für Anpflanzungen jedoch nur, sofern die vorgeschriebene oberirdische Bepflanzung gewährleistet ist. Von Flächen mit Pflanzbindung müssen mindestens 3 m Abstand eingehalten werden.

### 6. Nebenanlagen (§ 23 Abs.5 BauNVO)

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf Flächen für Anpflanzungen und Flächen mit Pflanzbindung sind Nebenanlagen nicht zulässig.

### 7. Private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Die privaten Grünflächen sind extensiv gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

## 8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Gemäß Planeintrag sind folgende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt:

LR1 = Leitungsrecht zugunsten der Stadt Horb, das Recht ist auf andere Versorgungsträger übertragbar (Abwasserkanal).

LR2 = Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig, das Recht ist auf andere Versorgungsträger übertragbar (Wasserleitung mit Steuerkabel).

Im Bereich unterirdischer Leitungsführungen sowie deren Schutzzonen entsprechend Planeintrag sind Pflanzungen mit einer Wurzeltiefe von mehr als 20 cm nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers zulässig.

## 9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB; § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB).

Die im Plan dargestellten Flächen dienen der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

### 9.1. Einzelanpflanzungen

#### 9.1.1 Bäume in privaten Grünfläche

Die in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume (Pflanzgebot Einzelbäume) in den als privaten Grünflächen dargestellten Flächen sind zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Standorte sind innerhalb der als privaten Grünfläche dargestellten Fläche variabel. Das eingezeichnete Leitungsrecht LR2 ist zu beachten. Die Pflanzliste Ziff. 10.3 ist zu beachten.

#### 9.1.2. Bäume und Sträucher in privaten Gärten

Pro angefangene 300m<sup>2</sup> ist zur Durchgrünung des Baugebietes, auf den als allgemeines Wohngebiet dargestellten Flächen, mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zur ersetzen. Der Standort ist innerhalb des Bauplatzes freigestellt. Die Erhaltung von im Bestand vorhandenen Bäumen wird auf dieses Pflanzgebot angerechnet.

## 9.2 Flächenpflanzbindung

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind vorhandenen Bäume und Büsche sowie die bodennahe Vegetation dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind nur Pflegeschnitte zulässig. Bei natürlichem Abgang oder Notwendigkeit aus Gründen der Sicherheit ist gleichartiger Ersatz zu pflanzen. . Die Pflanzliste Ziff. 10.2 ist zu beachten.

## 9.3 Flächenpflanzgebot

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine standortgerechte Hecke zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Hecke kann für Zugänge und Sichtbeziehungen unterbrochen werden. Die Pflanzliste Ziff. 10.1 ist zu beachten.

## 9.4 Stellplatzbegrünung

Im MI sind pro 6 offener Stellplätze, sofern im Plan nicht anders verzeichnet, mind. 1 Laubbaum dazwischen zu pflanzen. Die Pflanzliste Ziff. 10 ist zu beachten.

## 9.5 Dachbegrünung

Dachflächen von Dächern bis 15° Dachneigung über 50 m<sup>2</sup> Fläche sind zu mind. 50% der Dachfläche, Dachflächen über 200 m<sup>2</sup> zu mind. 70% extensiv zu begrünen. Glasdächer, Vordächer und Oberlichter sowie technisch notwendige Dachaufbauten sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Gebäude, die vor dem 01.01.2015 bestanden.

## 9.6 Entwässerung

### 9.6.1 Entwässerung im Mischgebiet (MI)

Im MI ist das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in den dafür vorgesehenen Mischwasserkanal einzuleiten. Bei neuen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die nicht vor dem 01.01.2015 im Bestand vorhanden waren, ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Dabei sind die im Versickerungsbericht des Büro Reichel vom 22.09.2016 (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes) enthaltenen Hinweise und Empfehlungen zu beachten.

### 9.6.2 Entwässerung im Allgemeinen Wohngebiet (WA)

Im WA ist eine getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser einzurichten. Das Schmutzwasser ist in den dafür vorgesehenen Mischwasserkanal einzuleiten. Das unbelastete Niederschlagswasser ist in geeigneten Vorrichtungen auf dem Baugrundstück schadlos zur Versickerung zu bringen. Der Nachweis der schadlosen Versickerung hat spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dachflächen, sowie Fotovoltaik-Module, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, müssen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen behandelt werden. Es sind die im Versickerungsbericht des Büro Reichel vom 22.09.2016 (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes) enthaltenen Hinweise und Empfehlungen zu beachten.

### 9.7 Wasserdurchlässiges Material bei Stellplätzen

Neue Stellplätze, die nicht auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden, müssen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

### 9.8 Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres) durchzuführen um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen sowie Fledermäusen auszuschließen. Erfolgen Baumfällungen im Sommer (1. März bis 30. September), muss zuvor durch einen Sachverständigen bestätigt werden, dass keine Fledermäuse oder Brutvögel betroffen sind.

### 9.9 Gebäudeabbrüche

Um eine Verletzung / Tötung von Fledermausarten zu verhindern ist vor dem Abbruch von Gebäuden eine Prüfung auf Fledermausvorkommen durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Sofern festgestellt wird, dass Fledermausquartiere betroffen sind, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Baumaßnahmen der Fledermaussachverständige des Landkreises Freudenstadt zu beteiligen und erforderlichenfalls bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung einzuholen.

### 9.10 Gebäudesanierungen

Gebäudesanierungen sind fledermausverträglich durchzuführen. Bei Neubauten sind Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten an den Gebäuden zu schaffen. Sofern bei Gebäudesanierungen festgestellt wird, dass Fledermausquartiere betroffen sind, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Baumaßnahmen der Fledermaussachverständige des Landkreises Freudenstadt zu beteiligen und erforderlichenfalls bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung einzuholen.

## 10. Pflanzliste

Die Pflanzliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Für die Bepflanzung werden naturraumtypische Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgeschlagen gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002).

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zulässig sind auch züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Baumarten.

### 10.1 Pflanzgebot (hochstämmige Laubbäume) in privaten Grünflächen und Stellplatzbegrünung

Qualität: Hochstamm mit Ballen, min. 2 x verpflanzt, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus aria	echte Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde

### 10.2 Pflanzgebot Hecke

Qualität: Str., 2x verpflanzt, 60-100 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

### 10.3. Pflanzgebot Einzelbäume in Flächenpflanzgebot (Hecke)

(am nördlichen Heckenrand, unter Beachtung des Leitungsrechts LR2)

Qualität: Hochstamm mit Ballen, min. 2 x verpflanzt, StU 16-18 cm

Carpinus betulus	Hainbuche
------------------	-----------

Sorbus aria  
Juglans regia

Echte Mehlbeere  
Walnuss

#### 11. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den angrenzenden Grundstücksflächen Böschungen bis zu einer horizontalen Tiefe von 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie aus generell zulässig. Im Erschließungsplan können andere Böschungen vorgesehen sein.

### **C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

#### 1. Bauanträge

Im Bauantrag müssen pro 30 m Grundstücksbreite und 30 m Grundstückstiefe Geländeschnitte (mindestens 1 längs und quer) mit bestehendem und geplantelem Gelände über das Baugrundstück enthalten sein.

Eine Erdmassenbilanz (Differenz von Abgrabung und Aufschüttung) mit Bodenangaben ist beizufügen.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Material- und Pflanzangaben beizufügen.

#### 2. Öffentliche Verkehrsflächen

Die dargestellte Aufteilung in Flächen vornehmlich zum Fahren und Gehen ist eine allgemeine Richtlinie für den Ausbau und nicht verbindlich. Wege und Bepflanzung auf Verkehrsgrünflächen werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

#### 3. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden ist sorgfältig zu sichern und auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Fläche zuzuführen.

Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Auf § 202 BauGB wird hingewiesen.

#### 4. Altlasten/ Baugrund / Geologie

Der Geltungsbereich ist im Altlastenkataster als „Altfall Typ B“ dargestellt. Auf den „Bericht zur KVF Erfassung (Phase I) zur Abgabe ins Grundvermögen in der Hohenberg-Kaserne Horb Liegenschaftsnummer 533212“ des Amtes für Geoinformationswesen der Bundeswehr vom 04.04.2011 wird verwiesen (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Aus der fernerkundlichen Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells ergeben sich Hinweise auf ein Rutschungsgebiet im oberen Bereich des sich südöstlich an das Plangebiet anschließenden Steilhangs. Sollte im Umfeld dieser Gefahrenhinweisfläche eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Auf die im Versickerungsbericht des Büro Reichel vom 22.09.2016 (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes) enthaltenen Hinweise und Empfehlungen wird verwiesen.

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen, durch ein fachtechnisch qualifiziertes Ingenieurbüro, empfohlen.

#### 5. Versickerungsbericht des Büro Reichel

Für das Plangebiet wurde mit Datum vom 22.09.2016 die Versickerungsfähigkeit und Klassifizierung der Felsböden im Südosten der Hohenbergkaserne in Horb am Neckar – Versickerungsbericht und Bodenklassifizierung des Trigonodusdolomits im Südosten des Kasernengeländes (Bereich Sporthalle und östlicher Sportplatz) – untersucht (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes). Die Hinweise und Empfehlungen sind zu beachten.

#### 6. Grundwasserschutz

Aufgrund der geologischen Situation ist bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen besondere Vorsicht notwendig. Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Heizöl in Öltanks darf nur innerhalb von Gebäuden gelagert werden.

Abwasserkanäle müssen nach den anerkannten Regeln der Technik undurchlässig hergestellt werden. Für Anschlüsse sind Formstücke zu verwenden.

## 7. Bodendenkmalpflege

Im Südosten stößt das Plangebiet an eine archäologische Denkmalfläche gem. § 2 DSchG. An Stelle des Wasserturms, Galgenfeld 1, der 1936 für die Kaserne errichtet worden war, stand ein dreischläfriger Galgen. Dieser ist anhand von historischen Abbildungen bereits im 16. Jahrhundert nachgewiesen. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden Hingerichtete nicht in geweihter Erde, also auf dem Friedhof beerdigt, sondern direkt bei der Hinrichtungsstätte. Vor über 30 Jahren sind menschliche Knochen in der Böschung beim Wasserturm gefunden worden. Damals war der Standort des Galgens jedoch noch nicht bekannt. In welchem Radius die Hingerichteten um den Galgen deponiert wurden, lässt sich nicht genau einschätzen. Es ist durchaus möglich, dass das Plangebiet mit seiner Südostecke, diesen Bereich und damit ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG noch erfasst.

An der Erhaltung des potentiellen archäologischen Kulturdenkmals besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse, daher ist folgendes zu beachten:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 8. Schlussabnahme

Die Schlussabnahme kann erst erfolgen, wenn alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher gepflanzt sind. Ausnahmsweise ist eine Pflanzung auch in der folgenden Pflanzperiode zulässig.

## 9. Einzelhandel

Die Große Kreisstadt Horb a. Neckar hat am 30.03.2010 das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB) beschlossen. Auf dieses wird verwiesen (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes).

Aufgestellt, Horb a.N. den 07.07.2017

Fachbereich Stadtentwicklung

Inge Weber

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den 19.07.2017

Peter Rosenberger,  
Oberbürgermeister